

Geschäftsverzeichnismr. 367
Urteil Nr. 11/93 vom 11. Februar 1993

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbestimmungen, erhoben von Bertrand Claus.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden F. Debaedts und D. André, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, P. Martens und Y. de Wasseige, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden F. Debaedts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand*

Mit Klageschrift vom 14. Januar 1992, die dem Hof per Einschreiben mit Poststempel vom selben Tag zugesandt wurde, beantragt Bertrand Claus, Lentakkerstraat 6c, Aalter, die Nichtigerklärung von Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbestimmungen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 15. Januar 1992 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung des Hofes bestimmt.

Die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebriefen vom 5. Februar 1992 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Februar 1992.

Der Ministerrat hat mit Einschreibebrief vom 19. März 1992 einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit Einschreibebrief vom 26. März 1992 notifiziert.

Der Kläger hat mit Einschreibebrief vom 30. März 1992 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Juni 1992 und 7. Januar 1993 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 14. Januar 1993 bzw. 14. Juli 1993 verlängert.

Durch Anordnung vom 2. Dezember 1992 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. Januar 1993 festgelegt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und der Rechtsanwalt des Ministerrates mit Einschreibebriefen vom 2. Dezember 1992 in Kenntnis gesetzt.

Auf der Sitzung vom 12. Januar 1993

- erschienen:
- . Bertrand Claus, Kläger, persönlich,
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,
- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht erstattet,

- wurden der vorgenannte Kläger und der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Die angefochtene Bestimmung*

Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbestimmungen lautet folgendermaßen:

« Artikel 83 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge in der durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 abgeänderten Fassung wird um folgende Bestimmung ergänzt:

' Für die Flugzeugführer oder das Kabinenpersonal der Zivilluftfahrt wird das Alter von 65 und von 60 Jahren durch das Alter von 55 Jahren ersetzt ' . »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1.1. In seiner Klageschrift legt der Kläger an erster Stelle dar, warum er meint, daß er das rechtlich erforderliche Interesse aufweise. Der Kläger sei seit 1966 Mitglied des fliegenden Kabinenpersonals der Sabena und als Flugbegleiter mit dem derzeitigen Grad eines ranghöchsten Kabinenchefs für Langstreckenflüge angestellt.

Der Kläger meint, er sei Mitglied des Kabinenpersonals der Zivilluftfahrt, « ... insofern die Sabena als burgerlich-rechtliche Gesellschaft angesehen werden kann »; die angefochtene Bestimmung finde also auf ihn Anwendung.

A.1.2. In einem ersten Teil der Klageschrift - mit dem Titel «Sachverhalt » - behandelt der Kläger ausführlich die auf ihn anwendbare Pensionsregelung. Der Kläger betont dabei, daß aus den gesamten Gesetzesbestimmungen, die in diesem Zusammenhang auf ihn anwendbar seien - und deren Nichtigerklärung er übrigens vor dem Hof nicht beantragt -, ergebe sich, daß die Flugzeugführer Anspruch auf eine vollständige Rente nach dreißig Beschäftigungsjahren hätten. Das Kabinenpersonal hingegen, zu dem der Kläger gehöre, habe erst mit fünfundsünfzig Jahren Anspruch auf eine völlige Rente, unter der Voraussetzung von vierunddreißig Beschäftigungsjahren in der Eigenschaft als Mitglied des Kabinenpersonals oder nacheinander bzw. abwechselnd in der Eigenschaft als Flugzeugführer oder Mitglied des Kabinenpersonals.

Der Kläger werde am 1. Januar 1996, dem Tag, an dem er pensionsberechtigt werde, nur 31/34 anstelle von 34/34 der vollständigen Rente beanspruchen können, weil er vor der Inangriffnahme seiner Laufbahn bei der Sabena das Studium mit dem Titel als Graduerter in Tourismus beendet, seinen Militärdienst geleistet und in Erwartung desselben vorübergehend eine anderweitige Arbeit gehabt habe.

A.1.3. In einem einzigen Klagegrund macht der Kläger geltend, daß Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbestimmungen eine Verletzung von Artikel 6 der Verfassung beinhalte.

Unter Bezugnahme auf die Umschreibung des Gleichheitsgrundsatzes in der Rechtsprechung des Hofes formuliert der Kläger die von ihm beanstandete Behandlungsungleichheit folgendermaßen:

« Es liegt allerdings keine objektive und vernünftige Rechtfertigung dafür vor, daß die Seeleute, die unter Tage und im Tagebau arbeitenden Bergarbeiter von Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbe-

stimmungen ausgeschlossen werden, da diese männlichen Arbeitnehmer auch vor dem Alter von 65 Jahren pensionsberechtigt sind. (...)

Ebenfalls gibt es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung, warum der angefochtene Artikel 7 für Flugzeugführer oder Mitglieder des Kabinenpersonals der Zivilluftfahrt, die im Alter von 55 Jahren keine vollständige Rente haben werden, gelten sollte, aber für Seeleute und Bergarbeiter unter Tage und im Tagebau nicht gelten sollte.

Übrigens wird in der Begründung des Gesetzesentwurfs über Haushaltsbestimmungen ausdrücklich vermerkt, daß die Flugzeugführer oder die Mitglieder des Kabinenpersonals der Zivilluftfahrt im Alter von 55 Jahren Anspruch auf eine vollständige Rente haben. Wie obenstehend zum Sachverhalt dargelegt wurde, trifft dies nicht auf jeden zu, so daß dieser Artikel nicht nur eine Diskriminierung darstellt, sondern auch nur dann anwendbar ist, wenn der Arbeitnehmer Anspruch auf eine vollständige Rente hat, die er nicht notwendigerweise im Alter von 55 Jahren erhält. (...)

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die verkürzte Kündigungsfrist nur Anwendung findet, wenn der Arbeitnehmer das Alter der Pensionsberechtigung erreicht hat, so wie dies sich deutlich aus der Gesetzesgeschichte von Artikel 83 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ergibt. »

A.1.4. Mit Brief vom 17. Januar 1992, der am selben Tag beim Hof eingegangen ist, vervollständigt der Kläger seine Klageschrift folgendermaßen:

« In meiner obengenannten Klageschrift ist die Rede von Artikel 4 des KE Nr. 50. Dieser Artikel ist aber durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Renten der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands (*Belgisches Staatsblatt* vom 15. August 1990) aufgehoben worden.

(...)

Obwohl diese Bestimmung die Diskriminierung aufrechterhält, meinte ich, meine Klageschrift um diese Klagegrund vervollständigen zu müssen. »

A.2.1. Der Ministerrat erörtert in seinem Schriftsatz an erster Stelle die Tragweite der angefochtenen Bestimmung.

Das Gesetz vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Renten der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands habe mit Wirkung vom 1. Januar 1991 dem allgemeinen System des festen Rentenalters von fünfundsiebzehn Jahren für Männer und sechzig Jahren für Frauen ein Ende gesetzt. Die Einführung eines flexiblen Rentenalters habe den Gesetzgebers gleichzeitig zur Anpassung von Artikel 83 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, der die Beendigung des Arbeitsvertrages beim Erreichen des Rentenalters regelt, gezwungen.

Bei der vorgenannten Änderung von Artikel 83 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 sei allerdings übersehen worden, daß die Einführung eines flexiblen Rentenalters durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 die besonderen Gewährungs- und Berechnungsmodalitäten für Alters- und Hinterbliebenenrenten bestimmter Kategorien von Arbeitnehmern - darunter das Flugpersonal der Zivilluftfahrt - unberührt gelassen habe.

Die Aufrechterhaltung dieser besonderen Bestimmungen bezüglich des Rentenalters habe den Gesetzgeber dazu gezwungen, zumindest was die Flugzeugführer oder die Mitglieder des Kabinenpersonals der Zivilluftfahrt betrifft, Artikel 83 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 um die vom Kläger angefochtene Bestimmung zu ergänzen, um die Bestimmungen bezüglich der verkürzten Kündigungsfristen auch auf diese Kategorie von Arbeitnehmern anwenden zu können.

A.2.2. Der Ministerrat erkennt in den in der Klageschrift enthaltenen Ausführungen zwei Klagegründe.

Der Ministerrat meint, der Kläger fechte in einem ersten Klagegrund den Unterschied an, der für die Berechnung der Altersrente zwischen den Flugzeugführern und den Mitgliedern des Kabinenpersonals gemacht werde.

Der Klagegrund - so der Ministerrat - entbehre der faktischen Grundlage.

Die vom Kläger beanstandete Unterscheidung liege im königlichen Erlaß vom 3. November 1969 zur Festlegung - für das Flugpersonal der Zivilluftfahrt - der besonderen Bestimmungen bezüglich des Beginns des Rentenanspruchs und der besonderen Anwendungsmodalitäten des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenrenten der Arbeitnehmer begründet.

Wie aus der Darstellung der Tragweite der angefochtenen Gesetzesbestimmung hervorgehe, habe die letztgenannte Bestimmung lediglich zum Zweck, die in Artikel 83 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge bezeichneten verkürzten Kündigungsfristen auf die Flugzeugführer und Mitglieder des Kabinenpersonals der Zivilluftfahrt, für die das normale Rentenalter von fünfundfünfzig Jahren in Abweichung vom allgemeinen flexiblen Rentenalter gültig geblieben sei, anwenden zu können.

Die eventuelle Nichtigerklärung der angefochtenen Gesetzesbestimmung durch den Schiedshof hätte ausschließlich zur Folge, daß die verkürzten Kündigungsfristen beim Erreichen des Rentenalters entfallen würden.

A.2.3. Nach Ansicht des Ministerrates beruft sich der Kläger in einem zweiten Klagegrund auf eine Verletzung des verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatzes, soweit Seeleute und unter Tage sowie im Tagebau arbeitende Bergarbeiter vom Anwendungsbereich von Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbestimmungen ausgeschlossen würden.

Der zweite Klagegrund entbehre ebenfalls der faktischen Grundlage. Der Kläger vertrete zu Unrecht die Ansicht, daß die angefochtene Gesetzesbestimmung die Festlegung seines Rentenalters oder die Berechnung des Umfangs seiner Rentenansprüche ändere, und zwar im Gegensatz zu den Renten der Seeleute und der unter Tage sowie im Tagebau arbeitenden Bergarbeiter, auf die die angefochtene Bestimmung keine Anwendung finde.

Die angefochtene Gesetzesbestimmung habe ausschließlich zum Zweck, die Regelung der verkürzten Kündigungsfristen auf die Flugzeugführer und Mitglieder des Kabinenpersonals der Zivilluftfahrt anwendbar zu machen. Die angefochtene Gesetzesbestimmung führe also keinen Unterschied angesichts der vom Kläger genannten Kategorien von Seeleuten und unter Tage sowie im Tagebau arbeitenden Bergarbeitern im Bereich der Festlegung des Rentenalters oder des Umfangs der Rentenansprüche der betroffenen Arbeitnehmerkategorien ein.

A.3.1. In seinem Erwidierungsschriftsatz erörtert der Kläger an erster Stelle die Tragweite, die der Ministerrat der angefochtenen Bestimmung einräumt.

Er betont dabei, daß der Ministerrat berechtigterweise bemerke, daß in Artikel 83 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 auf die «vollständige gesetzliche Rente» verwiesen werde. Er behauptet, dieser Begriff sei bei der erhobenen Nichtigkeitsklage von grundlegender Bedeutung, «da eine Behandlungsungleichheit vorliegen würde bei der Anwendung der verkürzten Kündigungsfrist auf diejenigen, die eine vollständige gesetzliche Rente beanspruchen können, und diejenigen, die wegen ggf. verfassungswidriger Regelungen davon ausgeschlossen sind».

A.3.2. Der Kläger bestreitet anschließend die Auslegung des Ministerrates, der in der Klageschrift zwei Klagegründe unterscheidet. Was der Ministerrat als einen ersten Klagegrund verstehe, gehöre - so der Kläger - zur Darstellung des Sachverhalts und könne nicht als ein Klagegrund aufgefaßt werden.

A.3.3. Hinsichtlich des vom Kläger vorgebrachten einzigen Klagegrunds - was der Ministerrat den «zweiten Klagegrund» nennt - behauptet der Kläger, der Ministerrat meine zu Unrecht, daß der Klagegrund der faktischen Grundlage entbehre. Er präzisiert:

«Der Kläger ist nicht der Meinung, daß die angefochtene Gesetzesbestimmung die Festlegung seines Rentenalters oder die Berechnung seiner Rentenansprüche ändert. Der Kläger hat im Gegenteil deshalb die Nichtigklärung des fraglichen Artikels 7 beantragt, weil die verkürzte Kündigungsfrist nur auf die Flugzeugführer und das Kabinenpersonal anwendbar wäre, während dieser Artikel nicht für die unter Tage arbeitenden Bergarbeiter, die ebenfalls mit 55 Jahren pensionsberechtigt werden, gelten würde.

Allerdings ist eine Diskriminierung festzustellen, da nicht jedem die gleichen Chancen geboten werden, eine vollständige Laufbahn aufzubauen und somit eine vollständige gesetzliche Rente zu erhalten, zumal aus Gründen der Beschäftigung unter einer anderen Arbeitnehmerregelung in dem Zeitraum, der dem Inkrafttreten des königlichen Erlasses vom 3. November 1969 vorausgeht.»

- B -

B.1. Artikel 107ter der Verfassung besagt: «... Der Gerichtshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan».

Gemäß Artikel 2^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof können Nichtigkeitsklagen «von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist» erhoben werden.

Das erforderliche Interesse ist bei jeder Person vorhanden, deren Lage unmittelbar und ungünstig von der angefochtenen Norm betroffen sein könnte.

B.2. Durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 zur Einführung eines flexiblen Rentenalters für Lohnempfänger und zur Anpassung der Renten der Lohnempfänger an die Entwicklung des allgemeinen Wohlstands wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1991 dem allgemeinen System des festen Rentenalters von fünfundsiebzehn Jahren für Männer und sechszehn Jahren für Frauen ein Ende

gesetzt.

Artikel 15 desselben Gesetzes ändert im Hinblick auf das flexible Rentenalter Artikel 83 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge ab, indem verkürzte Kündigungsfristen beim Erreichen des Rentenalters vorgesehen werden.

Die angefochtene Bestimmung von Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 über Haushaltsbestimmungen ergänzt die neue Bestimmung des besagten Artikels 83 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 für das Flugpersonal der Zivilluftfahrt.

Die angefochtene Bestimmung von Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 beinhaltet also ausschließlich eine Anpassung der Bestimmungen bezüglich der verkürzten Kündigungsfristen an das Rentenalter des Flugpersonals der Zivilluftfahrt. Das abweichende Rentenalter von fünfundfünfzig Jahren ist nicht durch diese Bestimmung festgelegt worden, sondern durch den königlichen Erlaß vom 3. November 1969 zur Festlegung - für das Flugpersonal der Zivilluftfahrt - der besonderen Bestimmungen bezüglich des Beginns des Rentenanspruchs und der besonderen Anwendungsmodalitäten des königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 bezüglich der Alters- und Hinterbliebenenrenten der Arbeitnehmer.

Die vom Kläger für diskriminierend gehaltene Regel der Ruhestandsversetzung im Alter von fünfundfünfzig Jahren würde auch nach einer eventuellen Nichtigkeitklärung der angefochtenen Bestimmung von Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 unverändert fortbestehen.

Zur Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage genügt es nicht, wenn der Kläger nachweist, daß die angefochtene Bestimmung auf ihn anwendbar ist; darüber hinaus ist es erforderlich, daß der Kläger glaubhaft macht, daß er in ungünstiger Weise von der angefochtenen Rechtsnorm betroffen ist bzw. dadurch einen Nachteil erleiden kann.

Im vorliegenden Fall erbringt der Kläger nicht den Beweis dafür. Aus der Analyse von Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 geht hervor, daß diese Bestimmung nicht so beschaffen ist, daß sie dem Kläger einen Nachteil zufügen könnte.

Der Kläger weist also nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach; die Klage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1993 durch die vorgenannte Besetzung, in der der gesetzlich verhinderte Richter L.P. Suetens bei dieser Urteilsverkündung durch den Richter H. Boel ersetzt wurde.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

F. Debaedts